

Energieverordnung (EnV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Energiegesetz vom 30. September 2016¹
(EnG),
verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung;
- b. die Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien;
- c. die Einspeisung netzgebundener Energie und den Eigenverbrauch;
- d. die wettbewerblichen Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen;
- e. die Geothermie-Garantien und -Erkundungsbeiträge;
- f. die Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen;
- g. den Netzzuschlag;
- h. die sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden und Unternehmen;
- i. die Fördermassnahmen im Energiebereich;
- j. die internationale Zusammenarbeit im Anwendungsbereich des EnG;
- k. die Untersuchung der Wirkungen und die Datenbearbeitung.

2. Kapitel: Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung

1. Abschnitt: Herkunftsnachweis

Art. 2 Pflicht

¹ Produzentinnen und Produzenten von Elektrizität müssen die Produktionsanlage registrieren und die produzierte Elektrizität mittels Herkunftsnachweis bei der Vollzugsstelle erfassen lassen.

² Von der Herkunftsnachweispflicht ausgenommen sind Produzentinnen und Produzenten, deren Anlagen:

- a. während höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden;
- b. weder direkt noch indirekt an das Elektrizitätsnetz angeschlossen sind (Inselanlagen);
- c. über eine Anschlussleistung von höchstens 30 kVA verfügen.

Art. 3 Entwertung

¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von Herkunftsnachweisen haben Herkunftsnachweise zu entwerten, die:

- a. für die Stromkennzeichnung verwendet werden;
- b. Elektrizität betreffen, die von Eisenbahnen verbraucht wird; oder
- c. für Elektrizität ausgestellt werden, die die Produzentin oder der Produzent aufgrund von Eigenverbrauch nicht veräussert.

² Bei der Pumpspeicherung muss der Herkunftsnachweis für den Teil der Elektrizität entwertet werden, der beim Pumpen verloren geht.

³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Herkunftsnachweisen haben der Vollzugsstelle die Entwertungen unverzüglich zu melden.

2. Abschnitt: Stromkennzeichnung

Art. 4

¹ Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG muss jährlich mittels Herkunftsnachweis vorgenommen werden, und zwar für jede an Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Kilowattstunde.

² Das stromkennzeichnungspflichtige Unternehmen muss die Kennzeichnung für alle seine Endverbraucherinnen und Endverbraucher wie folgt vornehmen:

- a. für die gesamthaft an alle seine Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Elektrizität (Lieferantenmix); oder
- b. für jede Endverbraucherin und jeden Endverbraucher einzeln für die an diese oder diesen gelieferte Elektrizität (Produktmix).

³ Unabhängig von der Art der Kennzeichnung muss es seinen Lieferantenmix und die gesamthaft an seine Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Menge Elektrizität bis spätestens zum Ende des folgenden Kalenderjahres veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat insbesondere über die im Internet von den stromkennzeichnungspflichtigen Unternehmen gemeinsam betriebene, frei zugängliche Adresse www.stromkennzeichnung.ch zu erfolgen.

3. Abschnitt: Technische Anforderungen, Verfahren und Meldepflicht

Art. 5 Technische Anforderungen und Verfahren

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) regelt insbesondere:

- a. die Anforderungen an den Herkunftsnachweis und dessen Gültigkeitsdauer;
- b. die Verfahren für die Erfassung, die Ausstellung, die Überwachung der Übertragung des Herkunftsnachweises und dessen Entwertung;
- c. die Anforderungen an die Registrierung der Anlagen, für deren Produktion die Herkunft nachgewiesen werden muss, sowie das entsprechende Verfahren;
- d. die Anforderungen an die Stromkennzeichnung.

² Es orientiert sich dabei an internationalen Normen, insbesondere an denjenigen der Europäischen Union.

Art. 6 Meldepflicht

¹ Die Netzbetreiber müssen der Vollzugsstelle vierteljährlich die Menge Elektrizität nach Artikel 19 Absatz 1 EnG melden, die eine Produzentin oder ein Produzent in einer Anlage produziert, die:

- a. weder über ein intelligentes Messsystem nach Artikel 8a der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008² (StromVV) verfügen; noch
- b. über eine Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung nach Artikel 8 Absatz 5 der Stromversorgungsverordnung in der Fassung vom 1. März 2008 verfügen.

² Zudem müssen sie der Vollzugsstelle bei der Inbetriebnahme solcher Anlagen die Anlagedaten melden.

3. Kapitel: Raumplanung im Zusammenhang mit dem Ausbau erneuerbarer Energien

1. Abschnitt: Guichet Unique

Art. 7

¹ Für die Koordination der Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 Absatz 4 EnG ist bei Windkraftanlagen das Bundesamt für Energie (BFE) zuständig.

² Die zuständigen Bundesstellen haben ihre Stellungnahmen und Bewilligungen innert zweier Monate nach Aufforderung durch das BFE bei diesem einzureichen, sofern in anderen Bundeserlassen keine abweichenden Fristen vorgesehen sind.

2. Abschnitt: Nationales Interesse

Art. 8 Wasserkraftanlagen von nationalem Interesse

¹ Neue Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie über:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 20 GWh verfügen; oder
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh und über mindestens 800 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.

² Bestehende Wasserkraftanlagen sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung:

- a. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh erreichen; oder
- b. eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 5 GWh erreichen und über mindestens 400 Stunden Stauinhalt bei Volleleistung verfügen.

² SR 734.71

³ Liegt bei neuen Wasserkraftanlagen die erwartete mittlere Produktion zwischen 10 und 20 GWh pro Jahr und bei bestehenden zwischen 5 und 10 GWh pro Jahr, so reduziert sich die Anforderung an den Stauinhalt linear.

⁴ Pumpspeicherkraftwerke sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine installierte Leistung von mindestens 100 MW verfügen.

Art. 9 Windkraftanlagen von nationalem Interesse

¹ Für die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage von nationalem Interesse ist, können mehrere Anlagen gemeinsam berücksichtigt werden, wenn sie in einer nahen räumlichen und gemeinsamen Anordnung (Windpark) stehen.

² Neue Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie über eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh verfügen.

³ Bestehende Windkraftanlagen oder Windparks sind von nationalem Interesse, wenn sie durch die Erweiterung oder Erneuerung eine mittlere erwartete Produktion von jährlich mindestens 10 GWh pro Jahr erreichen.

Art. 10 Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG

Der Ausschluss nach Artikel 12 Absatz 2 EnG umfasst künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die innerhalb des Perimeters eines Biotops von nationaler Bedeutung oder innerhalb einem Wasser- und Zugvogelreservat in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen.

4. Kapitel: Einspeisung netzgebundener Energie und Eigenverbrauch

1. Abschnitt: Pflicht zur Abnahme und zur Vergütung von Energie nach Artikel 15 EnG

Art. 11 Anschlussbedingungen

¹ Die Produzentinnen und Produzenten von Energie nach Artikel 15 EnG und die Netzbetreiber legen die Anschlussbedingungen vertraglich fest. Sie regeln insbesondere:

- a. die Anschlusskosten;
- b. die maximale Einspeiseleistung;
- c. ob ein Teil der produzierten Energie nach den Artikeln 16 und 17 EnG am Ort der Produktion verbraucht wird;
- d. die Vergütung.

² Die Produzentinnen und Produzenten sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden.

³ Ist Absatz 2 erfüllt, so sind die Netzbetreiber verpflichtet, die Energieerzeugungsanlage mit dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt so zu verbinden, dass die Einspeisung und der Bezug von Energie sichergestellt sind. Die Produzentin oder der Produzent trägt die Kosten für die Erstellung der dazu notwendigen Erschliessungsleitungen bis zum Netzanschlusspunkt sowie allfällig notwendige Transformationskosten. Die Vergütung der Kosten für notwendige Netzverstärkungen richtet sich nach Artikel 22 Absatz 3 StromVV³.

Art. 12 Abzunehmende und zu vergütende Energie

¹ Der Netzbetreiber hat abzunehmen und zu vergüten:

- a. einer Produzentin oder einem Produzenten, der einen Teil der produzierten Energie am Ort der Produktion (Art. 15) selber verbraucht oder dort einem oder mehreren Dritten zum Verbrauch überlässt (Eigenverbrauch): die dem Netzbetreiber angebotene Überschussproduktion;
- b. einer Produzentin oder einem Produzenten, der die gesamte produzierte Elektrizität dem Netzbetreiber veräussert: die Nettoproduktion.

² Die Überschussproduktion entspricht der tatsächlich ins Netz des Netzbetreibers eingespeisten Elektrizität. Die Nettoproduktion entspricht der Elektrizität, die mit der Anlage produziert wird (Bruttoproduktion), abzüglich der von der Anlage selber verbrauchten Elektrizität (Hilfsspeisung).

³ Produzenten und Produzentinnen, die zwischen den Vergütungen nach Absatz 1 Buchstaben a und b wechseln wollen, haben dies dem Netzbetreiber drei Monate im Voraus mitzuteilen.

⁴ Für Messinstrumente, die zur Messung der zu vergütenden Elektrizität verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006⁴ und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. Für die Kosten des Messinstrumentes und die Bereitstellung der Messdaten gelten die Bestimmungen der StromVV⁵.

Art. 13 Vergütung

¹ Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen.

² Bei der Vergütung für Elektrizität aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen ergibt sich der Marktpreis aus den Stundenpreisen am Spotmarkt im Day-ahead-Handel für das Marktgebiet Schweiz.

³ SR 734.71

⁴ SR 941.210

⁵ SR 734.71

Art. 14 Anlagenleistung

¹ Die Leistung einer Photovoltaikanlage bemisst sich nach der normierten DC - Spitzenleistung des Solarstromgenerators.

² Die Leistung einer Wasserkraftanlage bezieht sich auf die Bruttoleistung. Für deren Berechnung gilt Artikel 51 des Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916⁶.

³ Die Leistung von Biomasse-, Windenergie- und Geothermieanlagen bemisst sich nach der Nennleistung des Stromgenerators.

2. Abschnitt: Eigenverbrauch**Art. 15** Ort der Produktion

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird.

Art. 16 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist zulässig, sofern die Produktionsleistung der Anlage bei mindestens 10 Prozent der maximalen Netzanschlusskapazität liegt.

Art. 17 Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern

¹ Gehören einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter an, so entsprechen die Elektrizitätskosten je anteilmässig den Gestehungskosten der Elektrizität aus der Eigenverbrauchsanlage sowie den Kosten für die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität.

² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer muss, unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 4 EnG, den einzelnen Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern verbrauchsabhängig und verursachergerecht auferlegen:

- a. die extern anfallenden Kosten für die aus dem Netz bezogene Elektrizität, die Netz-, Mess- und Verwaltungskosten sowie die Gebühren und Abgaben an das Gemeinwesen; und
- b. die angemessenen intern anfallenden Kosten für die selber produzierte Elektrizität, die Verbrauchsmessung, die Datenbereitstellung, die Verwaltung und die Abrechnung.

³ Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten:

- a. wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt;
- b. die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung;
- c. das extern zu beziehende Stromprodukt sowie die Modalitäten für einen Wechsel des Stromprodukts.

⁴ Ein Austritt aus dem Zusammenschluss (Art. 17 Abs. 3 EnG) ist für Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter dann möglich, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben der Absätze 1 und 2 nicht einhält. Sie haben den Austritt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer schriftlich und begründet mitzuteilen.

⁵ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die für die Stromversorgung von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern zuständig sind, sind von der Pflicht, die Tarife zu veröffentlichen und eine Kostenträgerrechnung nach Artikel 4 StromVV⁷ zu führen, befreit.

Art. 18 Einsatz von Stromspeichern im Eigenverbrauch

¹ Wer einen Stromspeicher einsetzt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen auf den Netzanschlusspunkt zu vermeiden. Für die übrigen Kosten gilt Artikel 11 Absatz 3 sinngemäss.

² Können diese Stromspeicher Elektrizität sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch an dieses abgeben, so sind sie mit einem intelligenten Messgerät nach Artikel 8a StromVV⁸ auszustatten. Die Daten, die zur Berechnung der vom Speicher aus dem Verteilnetz bezogenen und in dieses Netz abgegebenen Elektrizität notwendig sind, sind von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer dem Netzbetreiber zu übermitteln.

³ Der Netzbetreiber hat die Messgeräte am Messpunkt nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c StromVV phasensaldierend zu betreiben.

Art. 19 Verhältnis zum Netzbetreiber

¹ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben dem Netzbetreiber je drei Monate im Voraus mitzuteilen, wenn sie die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch nehmen oder wieder darauf verzichten wollen.

² Ebenfalls je drei Monate im Voraus haben sie dem Netzbetreiber die Gründung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch zusammen mit den am Zusammenschluss teilnehmenden Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter oder die Auflösung eines solchen Zusammenschlusses mitzuteilen.

³ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben einen allfälligen Austritt einer Mieterin oder eines Mieters oder einer Pächterin oder eines Pächters (Art. 17 Abs. 4) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat die betreffenden Mieterinnen

⁶ SR 721.80

⁷ SR 734.71

⁸ SR 734.71

und Mietern und Pächterinnen und Pächtern innert drei Monaten in die Grundversorgung nach Artikel 6 oder 7 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007⁹ (StromVG) aufzunehmen.

⁴ Ist die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer nicht in der Lage, die Mitglieder des Zusammenschlusses mit Elektrizität zu versorgen, hat der Netzbetreiber die Versorgung umgehend sicherzustellen. Die dem Netzbetreiber dabei anfallenden Kosten hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer zu tragen.

⁵ Wer die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch nimmt, hat dem Netzbetreiber die Menge der vor Ort produzierten und verbrauchten Elektrizität mindestens einmal jährlich mitzuteilen.

5. Kapitel: Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen, Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien sowie Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftwerken

1. Abschnitt: Wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen

Art. 20 Ausschreibungen

¹ Das BFE schreibt jährlich befristete Effizienzmassnahmen im Strombereich (Stromeffizienzmassnahmen) wettbewerblich aus.

² Diese Stromeffizienzmassnahmen müssen insbesondere zum Ziel haben, mit möglichst gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis eine Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs von Gebäuden, Fahrzeugen, Anlagen, Geräten oder Unternehmen und eine möglichst rasche Marktreife von neuen Technologien zu erreichen.

Art. 21 Teilnahmebedingungen

¹ Das BFE legt jährlich die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fest. Es setzt Förderschwerpunkte und kann bestimmte Bereiche oder Anwendungen von der Förderung ausnehmen. Zudem kann es insbesondere den Förderbeitrag je Einzelprojekt oder -programm begrenzen und Vorhaben des Bundes von der Teilnahme ausschliessen.

² Wer an den wettbewerblichen Ausschreibungen teilnimmt, kann mit demselben Projekt oder Programm nur einmal pro Ausschreibungsjahr an den wettbewerblichen Ausschreibungen teilnehmen.

Art. 22 Berücksichtigung und Auswahl

¹ Für Förderbeiträge werden nur Projekte und Programme berücksichtigt, die:

- a. die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren erfüllen;
- b. ohne Förderbeitrag nicht realisiert würden.

² Die Projekte und Programme mit der besten Kostenwirksamkeit (Rp./kWh) erhalten einen Förderbeitrag.

Art. 23 Auszahlung

¹ Der Förderbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die Stromeffizienzmassnahmen umgesetzt sind. Sind sie bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht umgesetzt oder werden die prognostizierten Stromeinsparungen nicht erreicht, so wird der Förderbeitrag angemessen gekürzt.

² Bei länger dauernden Projekten und Programmen können Zahlungen geleistet werden, bevor die Massnahmen vollständig umgesetzt sind, wenn im Voraus festgelegte Zwischenziele erreicht werden. Wird ein Zwischenziel nicht erreicht, so können weitere Förderbeiträge verweigert werden.

³ Wer einen Förderbeitrag zugesprochen erhalten hat, muss dem BFE und den mit dem Vollzug betrauten Stellen die zur Überprüfung des Stromeffizienzgewinns nötigen Daten zur Verfügung stellen und Zugang zu seinen Anlagen gewähren.

Art. 24 Auswertung und Publikation

¹ Das BFE wertet die geförderten Projekte und Programme aus insbesondere in Bezug auf:

- a. Trägerschaft;
- b. Kurzbeschreibung;
- c. erwartete und realisierte Stromeinsparung;
- d. die Fördermittel pro eingesparte Kilowattstunde (Kostenwirksamkeit).

² Es publiziert die Ergebnisse der Auswertungen jährlich.

³ Nach Abschluss eines Projekts respektive eines Programms publiziert es die erzielte Stromeinsparung.

⁴ Es kann die von Projekt- und Programmträgern eingereichten Eingaben sowie die verfassten Zwischen- und Schlussberichte unter Wahrung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses publizieren.

2. Abschnitt: Geothermie-Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien

Art. 25 Anspruchsvoraussetzungen und Gesuch

¹ Geothermie-Erkundungsbeiträge können geleistet werden, wenn ein Projekt die Voraussetzungen nach Anhang 1 erfüllt.

² Geothermie-Garantien können geleistet werden, wenn ein Projekt die Voraussetzungen nach Anhang 2 erfüllt.

⁹ SR 734.7

³ Das Gesuch ist dem BFE einzureichen. Es ist erst einzureichen, wenn die für das Projekt notwendigen Bewilligungen und Konzessionen rechtskräftig erteilt wurden und dessen Finanzierung gesichert ist.

Art. 26 Prüfung des Gesuchs und Entscheid

¹ Das BFE zieht zur Prüfung der Gesuche ein unabhängiges Expertengremium aus bis zu sechs Fachleuten bei.

² Das Expertengremium begutachtet das Gesuch und gibt zuhanden des BFE eine Empfehlung ab. Es kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Fachleute beiziehen.

³ Das Verfahren richtet sich für die Geothermie-Erkundungsbeiträge nach Anhang 1 Ziffern 3 und 4 und für die Geothermie-Garantie nach Anhang 2 Ziffer 3.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Leistung eines Geothermie-Erkundungsbeitrags oder einer Geothermie-Garantie gegeben, so schliesst der Bund mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einen verwaltungsrechtlichen Vertrag ab. Darin sind insbesondere die Voraussetzungen für die Rückforderung nach Artikel 29 festzuhalten.

Art. 27 Reihenfolge der Berücksichtigung

¹ Stehen aus dem Netzzuschlagsfonds nicht genügend Mittel zur Verfügung, so nimmt das BFE das Projekt in eine Warteliste auf, es sei denn, es erfülle die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht. Das BFE teilt dies der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller mit.

² Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so berücksichtigt das BFE die am weitesten fortgeschrittenen Projekte. Sind mehrere Projekte gleich weit fortgeschritten, so wird das Projekt berücksichtigt, für das das Gesuch am frühesten eingereicht wurde.

Art. 28 Auszahlung der Geothermie-Garantie

Die Geothermie-Garantie wird auf Gesuch hin ausbezahlt, wenn ein Projekt als Teil- oder Misserfolg beurteilt wird. Bei einem Teilerfolg wird sie anteilmässig ausbezahlt.

Art. 29 Rückforderung

¹ Für die Rückforderung der Erkundungsbeiträge und der Geothermie-Garantien sind die Artikel 28–30 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990¹⁰ (SuG) sinngemäss anwendbar.

² Das BFE kann zudem Erkundungsbeiträge zurückfordern, wenn mit dem Betrieb der Anlage Gewinne erwirtschaftet werden, die die Förderung im Nachhinein als unnötig erscheinen lassen.

³ Wird mit einer anderweitigen Nutzung des Vorhabens ein Gewinn erzielt, kann das BFE die Rückzahlung der ausbezahlten Erkundungsbeiträge und Geothermie-Garantien verfügen.

⁴ Das BFE ist vor einer anderweitigen Nutzung oder Veräusserung zu informieren über:

- a. die geplante Art der Nutzung;
- b. die Eigentumsverhältnisse und die Trägerschaft;
- c. allfällige Gewinne und deren Umfang.

3. Abschnitt: Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen

Art. 30 Gesuch

¹ Der Inhaber einer Wasserkraftanlage kann für Massnahmen nach Artikel 83a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991¹¹ (GSchG) oder nach Artikel 10 des Fischereigesetzes vom 21. Juni 1991¹² (BGF) bei der zuständigen kantonalen Behörde ein Gesuch um Erstattung der Kosten einreichen.

² Das Gesuch ist einzureichen, bevor mit dem Bau begonnen wird oder grössere Anschaffungen getätigt werden (Art. 26 Abs. 1 SuG¹³).

³ Die Anforderungen an das Gesuch richten sich nach Anhang 3 Ziffer 1.

Art. 31 Meldung und Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden

¹ Nach Eingang des Gesuchs meldet die kantonale Behörde dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) umgehend:

- a. das Datum der Gesuchseinreichung;
- b. den Namen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- c. die Art der Massnahmen;
- d. die voraussichtlichen anrechenbaren Kosten;
- e. den voraussichtlichen Termin für das Ende der Umsetzung der Massnahmen;
- f. Angaben über allenfalls vorgesehene Gesuche um Teilzahlungen an die Massnahmen.

¹⁰ SR 616.1

¹¹ SR 814.20

¹² SR 923.0

¹³ SR 616.1

² Die kantonale Behörde beurteilt das Gesuch gemäss den Kriterien nach Anhang 3 Ziffern 2 und 3 und leitet es mit ihrer Stellungnahme ans BAFU weiter.

³ Ist das Gesuch nicht vollständig, so informiert sie das BAFU umgehend darüber. Sie informiert das BAFU erneut, sobald die zur Vollständigkeit des Gesuchs notwendigen Unterlagen nachgereicht wurden.

Art. 32 Zusicherung der Entschädigung

¹ Das BAFU beurteilt das Gesuch gemäss den Kriterien nach Anhang 3 Ziffern 2 und 3 und stimmt seine Beurteilung mit der kantonalen Behörde ab.

² Sind die Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt, so sichert das BAFU dem Inhaber der Wasserkraftanlage die Entschädigung zu und legt die voraussichtliche Höhe der Entschädigung fest.

³ Stellt der Inhaber der Wasserkraftanlage nach der Zusicherung fest, dass Mehrkosten anfallen, so meldet er dies unverzüglich der kantonalen Behörde und dem BAFU. Sind die Mehrkosten wesentlich, so ist das Verfahren gemäss den Absätzen 1 und 2 sinngemäss anwendbar.

Art. 33 Auszahlungsplan

¹ Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das BAFU einen Auszahlungsplan.

² Für die Reihenfolge der Auszahlungen ist der Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs bei der kantonalen Behörde massgebend.

Art. 34 Auszahlung der Entschädigung und Rückforderung

¹ Der Inhaber der Wasserkraftanlage hat nach Umsetzung der Massnahmen bei der zuständigen kantonalen Behörde eine Zusammenstellung der gesamten tatsächlich entstandenen anrechenbaren Kosten einzureichen.

² Die anrechenbaren Kosten richten sich nach Anhang 3 Ziffer 3.

³ Das UVEK regelt die Einzelheiten für die Berechnung der anrechenbaren Kosten von betrieblichen Massnahmen.

⁴ Die kantonale Behörde beurteilt die Zusammenstellung der entstandenen Kosten hinsichtlich Anrechenbarkeit der geltend gemachten Kosten und leitet sie mit ihrer Stellungnahme ans BAFU weiter.

⁵ Das BAFU beurteilt die Zusammenstellung der Kosten, stimmt seine Beurteilung mit der kantonalen Behörde ab und verfügt die Entschädigung.

⁶ Es fordert allenfalls zu viel bezahlte Entschädigungen zurück.

Art. 35 Teilzahlungen

¹ Bei aufwendigen Sanierungsmassnahmen kann der Inhaber einer Wasserkraftanlage Gesuche um höchstens zwei Teilzahlungen pro Jahr stellen, soweit dies in der Zusicherung vorgesehen ist und das Projekt entsprechend fortgeschritten ist.

² Die kantonale Behörde beurteilt die Gesuche um Teilzahlungen und leitet sie mit ihrer Stellungnahme ans BAFU weiter.

³ Das BAFU beurteilt die Gesuche um Teilzahlungen, stimmt seine Beurteilung mit der kantonalen Behörde ab und führt die Teilzahlungen aus.

Art. 36 Anwendbarkeit des Subventionsgesetzes¹⁴

Im Übrigen ist das 3. Kapitel des Subventionsgesetzes sinngemäss anwendbar.

6. Kapitel: Netzzuschlag

1. Abschnitt: Erhebung und Verwendung

Art. 37 Erhebung

¹ Der Netzzuschlag beträgt 2,3 Rappen/kWh.

² Die Vollzugsstelle erhebt den Netzzuschlag mindestens vierteljährlich und legt ihn unverzüglich in den Netzzuschlagsfonds ein.

³ Ergibt sich aufgrund der Regelung von Artikel 38 EnG eine Änderung des Mittelbedarfs von mindestens 0,05 Rappen/kWh, stellt das UVEK dem Bundesrat Antrag auf eine entsprechende Neufestlegung des Netzzuschlags. Es gibt im Antrag an, wie sich der Zuschlag voraussichtlich auf die einzelnen Verwendungsarten verteilt.

Art. 38 Verwendung

¹ Die Zuteilung der verfügbaren Mittel richtet sich nach dem Mittelbedarf und den Vollzugskosten der einzelnen Verwendungen, den anteilmässigen Kosten für die Rückerstattung des Netzzuschlags nach Artikel 39 EnG, der Gesamtliquidität des Netzzuschlagsfonds sowie dem Beitrag, den die einzelnen Verwendungen zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks und zur Erreichung der Richtwerte gemäss den Artikeln 2 und 3 EnG leisten.

² Die gesetzlich vorgesehenen Höchstanteile für die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen, für die Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW und für die Entschädigungen nach Artikel 34 EnG werden ausgeschöpft, sofern dies aufgrund des Mittelbedarfs notwendig ist. Bei den übrigen Verwendungsarten mit einem gesetzlichen Höchstanteil kommt für die Zuteilung der Mittel Absatz 1 zur Anwendung.

2. Abschnitt: Rückerstattung

Art. 39 Anspruchsberechtigung

¹ Ob eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher nach Artikel 39 Absatz 3 EnG überwiegend eine ihr oder ihm gesetzlich oder vertraglich übertragene öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnimmt, bestimmt sich anhand des jeweiligen Ertrages.

² Die Grossforschungsanlagen, für die nach Artikel 39 Absatz 3 zweiter Satz EnG die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragt werden kann, sind in Anhang 4 aufgeführt. Das UVEK kann diesen Anhang anpassen.

Art. 40 Massgeblicher Zeitraum

Ob eine Endverbraucherin oder ein Endverbraucher Anspruch auf Rückerstattung hat oder nicht, beurteilt sich jeweils in Bezug auf ein volles abgeschlossenes Geschäftsjahr.

Art. 41 Zielvereinbarung

¹ Wer die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen will, muss zusammen mit einem nach Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a beauftragten Dritten einen Vorschlag für eine Zielvereinbarung erarbeiten und ihn dem BFE bis spätestens drei Monate vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, zur Prüfung einreichen.

² Die Zielvereinbarung hat eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren mit Beginn am 1. Januar. Sie muss jedes Geschäftsjahr, für das die Rückerstattung beantragt wird, vollständig umfassen.

³ Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. Die Erhöhung der Energieeffizienz ist linear auszugestalten.

⁴ Die Zielvereinbarung ist eingehalten, wenn die Energieeffizienz während der Laufzeit der Zielvereinbarung nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren und insgesamt in nicht mehr als der Hälfte der Jahre unter dem für das betreffende Jahr festgelegten Energieeffizienzziel liegt.

Art. 42 Berichterstattung

¹ Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher reicht dem BFE jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung im betreffenden Kalenderjahr ein.

² Der Bericht weist die im Zusammenhang mit der Zielvereinbarung relevanten Daten des Kalenderjahres aus und stellt sie den Daten der Vorjahre gegenüber. Er enthält mindestens folgende Angaben:

- a. den Gesamtenergieverbrauch der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers mit einer Gegenüberstellung der Ist- und der Sollwerte;
- b. die umgesetzten Energieeffizienzmassnahmen und deren Wirkung;
- c. die Energieeffizienz der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers mit einer Gegenüberstellung der Ist- und der Sollwerte;
- d. die vorgesehenen Korrekturmassnahmen, wenn das für das betreffende Jahr festgelegte Energieeffizienzziel nicht erreicht wurde, und eine Begründung, warum dieses Ziel nicht erreicht wurde.

³ Das BFE kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung benötigt.

Art. 43 Anpassung der Zielvereinbarung

¹ Das BFE prüft die Anpassung der Zielvereinbarung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen.

² Es prüft die Anpassung in jedem Fall, wenn:

- a. die Energieeffizienz der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers um mindestens 30 Prozent unter oder über dem für das betreffende Jahr festgelegten Energieeffizienzziel liegt; und
- b. die Abweichung vom Energieeffizienzziel darauf zurückzuführen ist, dass sich Tatsachen, auf deren Basis die Zielvereinbarung erstellt wurde, wesentlich geändert haben und die Änderung nicht bloss vorübergehender Natur ist, namentlich bei einer wesentlichen und dauerhaften Änderung der Struktur oder der Geschäftstätigkeit der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers.

³ Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher hat das BFE umgehend zu informieren, wenn sich Tatsachen ändern, auf deren Basis die Zielvereinbarung erstellt wurde.

⁴ Eine allfällige Anpassung der Zielvereinbarung erfolgt rückwirkend auf den Beginn des Jahres, in dem sich die Änderung ausgewirkt hat.

3. Abschnitt: Verfahren zur Rückerstattung

Art. 44 Gesuch

¹ Das Gesuch um Rückerstattung des Netzzuschlags ist bis spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Rückerstattung beantragt wird, beim BFE einzureichen.

² Es hat folgende Nachweise und Unterlagen zu enthalten:

- a. den Nachweis der Bruttowertschöpfung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres und die zugrunde liegenden Unterlagen nach Artikel 45;
- b. den Bericht der Revisionsstelle zur ordentlichen oder eingeschränkten Revision;
- c. den Nachweis der Elektrizitätskosten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres und die zugrunde liegenden Unterlagen nach Artikel 46;
- d. den Nachweis der im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr bezogenen Strommenge und des dafür entrichteten Netzzuschlags sowie die zugrunde liegenden Unterlagen nach Artikel 46.

³ Bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern nach Artikel 39 Absatz 3 zweiter Satz EnG hat das Gesuch in Abweichung von Absatz 2 nur Folgendes zu enthalten:

- a. den Nachweis der Strommenge, die sie im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr für den Betrieb der betreffenden Grossforschungsanlage nach Anhang 4 bezogen haben; und
- b. den dafür entrichteten Netzzuschlag.

Art. 45 Bruttowertschöpfung

¹ Die Bruttowertschöpfung ist auf der Grundlage der ordentlich geprüften Jahresrechnung des nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts¹⁵ (OR) zur Buchführung und Rechnungslegung pflichtigen Unternehmens zu ermitteln. Sie berechnet sich nach Anhang 5 Ziffer 1.

² Sofern nach Artikel 962 OR für ein Unternehmen eine Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung besteht, ist die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage dieses Abschlusses zu ermitteln. Zusätzlich ist eine Bestätigung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁶ einzureichen, dass die Bruttowertschöpfung richtig berechnet wurde.

³ Bei Unternehmen, die nicht der ordentlichen Revision nach Artikel 727 Absatz 1 OR unterliegen, ist die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage der amtlichen Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare des vollen Geschäftsjahres nach Anhang 5 Ziffer 2 zu berechnen.

Art. 46 Elektrizitätskosten, Strommenge und Netzzuschlag

¹ Die Elektrizitätskosten, die bezogene Strommenge und der dafür entrichtete Netzzuschlag sind auf der Grundlage von Rechnungsbelegen zu ermitteln.

² Als Elektrizitätskosten gelten die dem Unternehmen von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder einem anderen Dritten in Rechnung gestellten Kosten für Stromlieferung, Netznutzung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen einschliesslich Netzzuschlag und ohne Mehrwertsteuer.

Art. 47 Prüfung des Gesuchs

¹ Das BFE entscheidet über den Anspruch auf Rückerstattung gestützt auf das Gesuch um Rückerstattung und den Bericht, der über die Umsetzung der Zielvereinbarung Auskunft gibt.

² Liegt dem BFE noch kein Bericht vor, der über das volle Geschäftsjahr Auskunft gibt, und zeichnet sich ab, dass die Einhaltung der Zielvereinbarung gefährdet ist, so kann das BFE mit dem Entscheid zuwarten, bis der nächste Bericht eingereicht und ausgewertet ist.

Art. 48 Jährliche Auszahlung

¹ Heisst das BFE das Gesuch um Rückerstattung gut, so wird der Rückerstattungsbetrag unter Anrechnung allfälliger monatlicher Auszahlungen innert zweier Monate nach Gutheissung ausbezahlt.

² Bei teilweiser Rückerstattung richtet sich die Berechnung des Betrags nach Anhang 6 Ziffer 1.

³ Die Rückerstattungsbeträge werden nicht verzinst.

Art. 49 Monatliche Auszahlung

¹ Die Endverbraucherin oder der Endverbraucher kann beim BFE ein Gesuch um monatliche Auszahlung für das laufende Geschäftsjahr stellen. Dieses Gesuch gilt auch für die folgenden Geschäftsjahre. Es muss die Angaben und Unterlagen nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstaben a, c und d enthalten, soweit diese nicht bereits mit dem Gesuch um Rückerstattung eingereicht wurden.

² Im Fall der monatlichen Auszahlung werden jeweils 80 Prozent des im laufenden Geschäftsjahr zu erwartenden Rückerstattungsbetrags ausbezahlt. Die Berechnung des Betrags der monatlichen Auszahlung richtet sich nach Anhang 6 Ziffer 2.

³ Innert 30 Tagen nach Gutheissung des Gesuchs werden ausbezahlt:

- a. 80 Prozent des für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr zu erwartenden Rückerstattungsbetrags;

¹⁵ SR 220

¹⁶ SR 221.302

- b. der nach Absatz 2 berechnete Betrag für die Monate des laufenden Geschäftsjahres, die bis zur Gutheissung des Gesuchs verstrichen sind.
- ⁴ Das BFE kann die monatlichen Auszahlungen jederzeit anpassen, wenn:
- sich die für deren Berechnung relevanten Parameter ändern;
 - der Stromverbrauch der Endverbraucherin oder des Endverbrauchers im laufenden Geschäftsjahr erheblich von deren oder dessen Stromverbrauch im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr abweicht.
- ⁵ Ändern sich die Parameter nach Absatz 4, insbesondere die bezogene Strommenge, so meldet dies die Endverbraucherin oder der Endverbraucher dem BFE umgehend.

Art. 50 Rückzahlung unberechtigterweise erhaltener
Rückerstattungsbeträge

- ¹ Ergibt die Prüfung des Gesuchs um Rückerstattung, dass der Endverbraucherin oder dem Endverbraucher gestützt auf Artikel 49 zu viel ausbezahlt oder der Mindestbetrag nach Artikel 40 Buchstabe d EnG nicht erreicht wurde, so verfügt das BFE die Rückzahlung der für das betreffende Geschäftsjahr zu viel ausbezahlten Rückerstattungsbeträge.
- ² Hält die Endverbraucherin oder der Endverbraucher die Zielvereinbarung nicht vollständig ein, so verfügt das BFE die Rückzahlung sämtlicher während der Laufzeit der Zielvereinbarung ausbezahlter Rückerstattungsbeträge (Art. 41 Abs. 3 EnG).
- ³ Die zurückbezahlten Beträge fliessen in den Netzzuschlagsfonds zurück. Auf den Beträgen wird kein Zins erhoben.

Art. 51 Beizug Dritter

- ¹ Das BFE kann Dritte namentlich mit den folgenden Aufgaben beauftragen:
- Erarbeitung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung mit den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern;
 - Prüfung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung;
 - Unterstützung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher beim Erstellen der jährlichen Berichterstattung über die Umsetzung der Zielvereinbarung;
 - Prüfung der anlässlich der Gesuchstellung gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen.
- ² Die Endverbraucherinnen und Endverbraucher sind zur Zusammenarbeit mit den beauftragten Dritten verpflichtet. Sie haben ihnen insbesondere sämtliche erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihnen während der üblichen Arbeitszeit Zutritt zu den Einrichtungen zu gewähren.

7. Kapitel: Sparsame und effiziente Energienutzung in Gebäuden und Unternehmen

Art. 52 Gebäude

- ¹ Die Kantone orientieren sich beim Erlass der Vorschriften nach Artikel 45 Absatz 3 EnG an den unter den Kantonen harmonisierten Anforderungen.
- ² Als wesentliche Erneuerungen nach Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe c EnG gelten insbesondere:
- die Totalsanierung des Heizungs- und des Warmwassersystems;
 - energetische Sanierung von Gebäuden, die in Nahwärmenetze eingebunden sind, in denen die Abrechnung pro Gebäude erfolgt, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 Prozent saniert wird.

Art. 53 Energieverbrauch in Unternehmen

- ¹ Wird eine Zielvereinbarung sowohl im Rahmen des Vollzugs der Vorschriften des Bundes über Zielvereinbarungen als auch im Rahmen des Vollzugs kantonaler Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet, so sind die Kantone an die Vorgaben des Bundes gebunden.
- ² Für die Erarbeitung des Vorschlags für eine solche Zielvereinbarung, die Prüfung dieses Vorschlags sowie für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung ist das BFE zuständig.
- ³ Es kann die Aufgaben nach Absatz 2 auf Gesuch eines Kantons auch übernehmen, wenn die Zielvereinbarung ausschliesslich für den Vollzug der kantonalen Vorschriften über Zielvereinbarungen mit Grossverbrauchern nach Artikel 46 Absatz 3 EnG verwendet wird.
- ⁴ Es kann Dritte mit den Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen.

8. Kapitel: Förderung

1. Abschnitt: Massnahmen

Art. 54 Information und Beratung

- ¹ Der Bund kann die Kantone, Gemeinden und privaten Organisationen namentlich unterstützen:
- bei der Veröffentlichung von Dokumentationen,
 - bei Medienbeiträgen;
 - bei der Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Wettbewerben;

- d. beim Einsatz von digitalen Medien für die Information und Beratung;
- e. beim Aufbau von Beratungsangeboten;
- f. bei der Durchführung von Beratungen.

² Die Unterstützung dieser Tätigkeiten setzt voraus, dass sie der Energiepolitik von Bund und Kantonen entsprechen.

Art. 55 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach dem Gesetz und dieser Verordnung betraut sind, unterstützen, namentlich durch:

- a. Beiträge an Veranstaltungen der Kantone und Gemeinden oder Organisationen;
- b. Veranstaltungen, die das BFE durchführt.

² Er kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen sowie mit Verbänden und Bildungsinstitutionen die berufliche Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen, namentlich durch:

- a. die Erarbeitung von Aus- und Weiterbildungsangeboten;
- b. die Bereitstellung von Lehrmitteln und Unterrichtshilfen;
- c. die Weiterbildung von Lehrkräften;
- d. die Entwicklung und den Unterhalt eines Informationssystems.

³ Die Förderung individueller Aus- und Weiterbildung ist ausgeschlossen.

Art. 56 Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte

¹ Unterstützt werden können:

- a. Pilotanlagen und –projekte, die:
 - 1. der technischen Erprobung von Energiesystemen, –methoden oder –konzepten dienen, und
 - 2. in einem Massstab realisiert werden, der die Bestimmung wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Daten erlaubt.
- b. Demonstrationsanlagen und –projekte, die:
 - 1. dem Nachweis der Funktionstüchtigkeit im marktnahen Umfeld dienen, und
 - 2. eine umfassende technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Beurteilung im Hinblick auf die effektive Markteinführung von innovativen Energietechnologien oder –lösungen ermöglichen.

² Demonstrationsanlagen und -projekte können vom BFE als Leuchtturmprojekte anerkannt werden, wenn diese der Bekanntmachung von neuen, wegweisenden Konzepten und Technologien dienen und den Energiedialog in der breiten Bevölkerung unterstützen.

2. Abschnitt: Globalbeiträge

Art. 57 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Globalbeiträge können gewährt werden an kantonale Programme zur:

- a. Information und Beratung (Art. 47 EnG);
- b. Aus- und Weiterbildung (Art. 48 EnG);
- c. Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG).

² Globalbeiträge an solche Programme werden nur gewährt, wenn:

- a. das betreffende Programm auf kantonalen Rechtsgrundlagen beruht;
- b. der Kanton einen Kredit für das betreffende Programm bereitstellt; und
- c. der Kanton für das betreffende Programm nicht bereits anderweitig einen Beitrag des Bundes erhält.

Art. 58 Globalbeiträge an kantonale Programme zur Information und Beratung sowie zur Aus- und Weiterbildung

Im Rahmen der Förderung kantonalen Programme zur Information und Beratung (Art. 47 EnG) sowie zur Aus- und Weiterbildung (Art. 48) können Globalbeiträge insbesondere gewährt werden für:

- a. Dokumentationen und Medienarbeit;
- b. Ausstellungen, Veranstaltungen und Wettbewerbe;
- c. Kurse und Schulungen;
- d. Objekt- und Prozessberatungen;
- e. Analysen.

Art. 59 Globalbeiträge an kantonale Programme zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung

¹ Im Rahmen der Förderung kantonalen Programme zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) dürfen bauliche Massnahmen nur über Globalbeiträge gefördert werden, wenn die entsprechenden Fördergesuche vor Baubeginn eingereicht werden.

² Globalbeiträge dürfen nicht eingesetzt werden für:

- a. öffentliche Bauten und Anlagen des Bundes und der Kantone;
- b. Anlagen, die fossile Energien verbrauchen.

³ Globalbeiträge können auch an Investitions- und Marketingprogramme gewährt werden, die der Erhöhung der Bekanntheit der kantonalen Programme zur Förderung von Massnahmen nach Artikel 50 des Gesetzes dienen.

Art. 60 Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht

¹ Die Kantone schreiben in ihren Programmen zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) vor, dass bauliche Massnahmen an Gebäuden nur unterstützt werden, wenn ein Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) mit Beratungsbericht vorliegt.

² Für Gebäude und Liegenschaften, für die kein GEAK erstellt werden kann, richten sich die Anforderungen an die Erstellung des Gebäudeenergieausweises mit Beratungsbericht nach anerkannten technischen Normen.

³ Für folgende bauliche Massnahmen an Gebäuden müssen die Kantone die Förderung nicht vom Vorliegen eines Gebäudeenergieausweises abhängig machen:

- a. Sanierungen der Wärmedämmung, an die pro Gesuch ein Förderbeitrag von weniger als 10 000 Franken ausgerichtet wird;
- b. den Ersatz einer Heizöl-, Erdgas- oder Elektroheizung durch neue Gebäudetechnikanlagen;
- c. die Installation von thermischen Solarkollektoranlagen;
- d. die Installation von Wohnungslüftungen;
- e. Gebäudesanierungen mit fachgerechter Heizwärme- und Heizenergiebedarfsrechnung gemäss SIA-Normen;
- f. Gebäudesanierungen mit Minergie-Zertifikat;
- g. Neubauten; und
- h. Wärmenetzprojekte.

Art. 61 Berichterstattung

¹ Die Kantone erstatten dem BFE bis zum 31. März des Folgejahres Bericht über die Durchführung der mit Globalbeiträgen geförderten Programme.

² Zu kantonalen Programmen zur Information und Beratung (Art. 47 EnG) sowie zur Aus- und Weiterbildung (Art. 48 EnG) hat der Bericht angemessen Auskunft zu geben über:

- a. die Anzahl und Art der durchgeführten Massnahmen sowie die dafür eingesetzten finanziellen Mittel;
- b. die nicht verwendeten finanziellen Mittel und den allfälligen Übertrag des verbleibenden Bundesanteils auf das Folgejahr.

³ Zu kantonalen Programmen zur Förderung der Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) hat der Bericht angemessen Auskunft zu geben über:

- a. die mit dem Programm erwarteten und erzielten Energieeinsparungen sowie den Anteil der erneuerbaren Energien und der Abwärme an der verbrauchten Energie;
- b. die mit dem Programm erwarteten und ausgelösten Investitionen unter Berücksichtigung allfälliger Mitnahmeeffekte;
- c. die vor Ort durchgeführten Stichproben über die korrekte Verwendung der über Globalbeiträge gesprochenen Mittel;
- d. den Totalbetrag der eingesetzten finanziellen Mittel, aufgeteilt nach Bundes- und Kantonsanteilen sowie nach Förderbereichen und unter Angabe der durchschnittlichen Höhe der ausbezahlten Finanzhilfen;
- e. die nicht verwendeten finanziellen Mittel und den allfälligen Übertrag des verbleibenden Bundesanteils auf das Folgejahr.

⁴ Das BFE bestimmt die zur Beurteilung der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms notwendigen Anforderungen an die Aufbereitung der Daten.

⁵ Dem BFE sind auf Verlangen die zur Beurteilung der Wirksamkeit notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung zu stellen.

⁶ Das BFE kann die Daten zu statistischen Zwecken einsetzen und sie der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) zur Verfügung stellen.

Art. 62 Kontrolle

¹ Die Kantone kontrollieren und gewährleisten die korrekte Verwendung der Globalbeiträge.

² Sie nehmen die Ergebnisse der Kontrolle in ihre Berichterstattung auf und bewahren die Unterlagen während 10 Jahren auf.

³ Im Bereich der Förderung von Massnahmen zur Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) führen sie Stichproben vor Ort durch.

⁴ Das BFE kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen;
- b. die Verwendung der Globalbeiträge;
- c. die Finanzbuchhaltung;
- d. die Gesuchprüfungspraxis; und
- e. die Qualitätskontrolle der Kantone.

3. Abschnitt: Finanzhilfen an Einzelprojekte

Art. 63 Finanzhilfen an Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekte sowie an Feldversuche und Analysen

¹ Finanzhilfen können an Pilot- und Demonstrationsanlagen und -projekte (Art. 49 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 EnG) geleistet werden, sofern:

- a. diese der sparsamen und effizienten Energieverwendung oder der Nutzung erneuerbarer Energien dienen;
- b. das Anwendungspotenzial und die Erfolgswahrscheinlichkeit genügend gross sind;
- c. diese der Energiepolitik des Bundes entsprechen; und
- d. die gewonnenen Resultate der Öffentlichkeit zugänglich sind und interessierten Kreisen bekannt gemacht werden.

² Für die Unterstützung von Feldversuchen und Analysen (Art. 49 Abs. 2 Bst. b EnG) gelten diese Anforderungen sinngemäss.

³ Das BFE legt die Höhe der Finanzhilfe auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten fest und berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. die Art des Vorhabens;
- b. die Nähe zum Markt;
- c. die finanzielle Situation der Gesuchstellenden; sowie
- d. das Potenzial zur Entfaltung nationaler Ausstrahlung des Projekts.

Art. 64 Finanzhilfen zur Energie- und Abwärmenutzung

Finanzhilfen an Einzelprojekte zur Energie- und Abwärmenutzung (Art. 50 EnG) werden nur gewährt, wenn die Projekte:

- a. der Energiepolitik des Bundes und dem Stand der Technik entsprechen;
- b. die energiebedingte Umweltbelastung mindern oder die sparsame und effiziente Energieverwendung fördern;
- c. die Funktion der allenfalls genutzten Gewässer nicht wesentlich beeinträchtigen; und
- d. ohne Unterstützung nicht wirtschaftlich sind.

4. Abschnitt: Verfahren

Art. 65 Inhalt der Gesuche

¹ Die Gesuche um Globalbeiträge müssen alle Angaben und Unterlagen enthalten, die für die Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind, insbesondere:

- a. eine Beschreibung des kantonalen Förderprogramms unter Angabe der einschlägigen Rechtsgrundlagen;
- b. die Höhe des bewilligten oder beantragten kantonalen Kredits.

² Die Gesuche um Finanzhilfen an Einzelprojekte müssen alle Angaben und Unterlagen enthalten, die für die Überprüfung der gesetzlichen, technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erforderlich sind, insbesondere:

- a. Name oder Firma der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. Liste der Kantone und Gemeinden, auf deren Gebiet die vorgesehenen Arbeiten geplant sind;
- c. Beschreibung, Zielsetzung, Beginn und voraussichtliche Dauer der vorgesehenen Arbeiten;
- d. Kosten unter Angabe der Beiträge Dritter sowie des vom Bund erwarteten Beitrags.

³ Das BFE kann weitere Angaben und Unterlagen bezeichnen, die mit dem Gesuch einzureichen sind.

Art. 66 Einreichung der Gesuche

¹ Die Gesuche um Globalbeiträge sind dem BFE bis zum 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.

² Die Gesuche um Finanzhilfen an Einzelprojekte zur Förderung von Massnahmen nach Artikel 49 Absatz 2 und 3 EnG sind dem BFE mindestens drei Monate vor Beginn der Projektausführung einzureichen

³ Das BFE legt in Richtlinien die weiteren Modalitäten fest.

Art. 67 Auswahl mittels wettbewerblicher Verfahren

Wird eine Massnahme gestützt auf Artikel 49 Absatz 4 EnG in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt, so umfasst die Ausschreibung mindestens folgende Angaben:

- a. die thematische Umschreibung des Gegenstands der Förderung;
- b. die Frist zur Gesuchseinreichung;
- c. die Teilnahmebedingungen;
- d. die Kriterien für die Beurteilung und die Auswahl.

Art. 68 Stellungnahme der Kantone

Das BFE unterbreitet Gesuche um Finanzhilfen an Einzelprojekte, die für die Kantone energiepolitisch oder energietechnisch von Bedeutung sind, dem betroffenen Standortkanton zur Stellungnahme.

Art. 69 Entscheid

¹ Über Gesuche um Finanzhilfen an Einzelprojekte und über Gesuche um Globalbeiträge entscheidet das BFE innert dreier Monate nach Eingang des Gesuchs. Ausnahmsweise kann es die Frist um maximal zwei Monate verlängern.

² Für die Beurteilung der Gesuche kann es Sachverständige beiziehen.

³ Es orientiert die Kantone über den Entscheid über Finanzhilfen an Einzelprojekte, sofern dieser für den betreffenden Kanton von wesentlicher Bedeutung ist.

⁴ Es erstellt eine Übersicht über die zugesicherten Beiträge und Zahlungen.

9. Kapitel: Internationale Zusammenarbeit**Art. 70**

¹ Das UVEK ist befugt, im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur und der Nuklearenergie-Agentur der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁷ zur Zusammenarbeit in der Energieforschung abzuschliessen.

² Es kann diese Kompetenz dem BFE und dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat übertragen.

10. Kapitel: Untersuchung der Wirkungen und Datenbearbeitung**Art. 71** Monitoring

¹ Im Rahmen des Monitorings beobachtet das BFE insbesondere die folgenden Themenfelder:

- a. die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien;
- b. den Energie- und Elektrizitätsverbrauch;
- c. die Netzentwicklung;
- d. die Energieversorgungssicherheit;
- e. die Energiepreise und -ausgaben;
- f. energiebedingte Umweltauswirkungen;
- g. bedeutende technologische und internationale Entwicklungen im Energiebereich;
- h. die Auswirkungen und die Wirksamkeit der energiepolitischen Massnahmen.

² Das BFE veröffentlicht die Ergebnisse der Untersuchung in der Regel einmal pro Jahr.

³ Das BFE beschafft die für das Monitoring erforderlichen Daten, soweit sie nicht den bestehenden Bundesstatistiken entnommen werden können, von anderen Bundesbehörden, den Kantonen und Gemeinden sowie von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts und verzichtet soweit möglich auf zusätzliche Direkterhebungen.

Art. 72 Bearbeitung von Personendaten

Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Daten über administrative und strafrechtliche Verfolgung und Sanktionen, dürfen während zehn Jahren aufbewahrt werden.

11. Kapitel: Vollzug**Art. 73**

Das BFE vollzieht diese Verordnung, soweit das Gesetz oder diese Verordnung die Zuständigkeit nicht einer anderen Stelle zuweist.

12. Kapitel: Vollzugsstelle**Art. 74** Budgetantrag

¹ Die Vollzugsstelle budgetiert die voraussichtlichen Vollzugskosten und -einnahmen für jedes Kalenderjahr.

² Der Budgetierung liegt ein Leistungskatalog zugrunde; die Vollzugsstelle erstellt ihn nach Vorgaben des BFE.

³ Das Budget ist so zu erstellen, dass die geplante Mittelverwendung nachvollziehbar ist. Es gibt, je aufgeteilt auf die einzelnen Vollzugsbereiche und unter Angabe der Vorjahreszahlen, insbesondere Auskunft über die:

- a. Personalkosten;
- b. Betriebskosten, aufgeteilt nach folgenden Unterpositionen:
 1. Kosten für temporäre Arbeitskräfte,

¹⁷ SR 172.010

2. Material,
 3. Fremdleistungen,
 4. Aus- und Weiterbildungskosten,
 5. Reisekosten und Spesenauslagen;
- c. Abschreibungen;
 - d. Erträge;
 - e. geplanten Investitionen.
- ⁴ Der Budgetantrag für das folgende Kalenderjahr ist dem BFE jeweils bis zum 30. September zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 75 Genehmigung und Leistungsauftrag

- ¹ Das BFE prüft das Budget und gibt der Vollzugsstelle bei Bedarf die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- ² Das Budget und der Leistungskatalog werden in einem Leistungsauftrag schriftlich festgelegt. Kommt dieser nicht bis zum 15. Dezember zustande, so legt das BFE dessen Inhalt durch Verfügung fest.
- ³ Ändern sich die Umstände erheblich, so ist der Leistungsauftrag anzupassen. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 76 Abrechnung der Vollzugskosten

- ¹ Die Vollzugsstelle legt dem BFE die Abrechnung der tatsächlichen Vollzugskosten eines Kalenderjahres jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres zur Genehmigung vor.
- ² Sind die genehmigten Vollzugskosten höher als das im Leistungsauftrag festgelegte Budget, so veranlasst das BFE, dass der Vollzugsstelle der Differenzbetrag aus dem Netzzuschlagsfonds überwiesen wird; sind sie tiefer, so legt die Vollzugsstelle den Differenzbetrag unverzüglich in den Netzzuschlagsfonds ein.

Art. 77 Rechnungslegung

- ¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- ² Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften des Obligationenrechts (OR) über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung und zusätzlich nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung zu erstellen.

Art. 78 Berichterstattung

Die Vollzugsstelle übermittelt dem BFE die für die Finanzberichterstattung der Bundesverwaltung notwendigen Angaben jeweils bis zum 15. Dezember.

13. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 79

Nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben d und g sowie Absatz 2 EnG wird bestraft, wer:

- a. im Rahmen der Prüfung des Vorschlags für eine Zielvereinbarung Angaben, die für die Festlegung der jährlichen Energieeffizienzziele sind, unrichtig oder unvollständig macht (Art. 41);
- b. bei der Berichterstattung über die Umsetzung der Zielvereinbarung Angaben, die für die Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht (Art. 42);
- c. im Gesuch um Rückerstattung des Netzzuschlags oder im Gesuch um monatliche Auszahlung Angaben, die für die Beurteilung des Anspruchs auf Rückerstattung wesentlich sind, unrichtig oder unvollständig macht (Art. 44 und Art. 49 Abs. 1).

14. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 80 Übergangsbestimmung zur Stromkennzeichnung

Die Bestimmungen zur Stromkennzeichnung (Art. 4) kommen erstmals für das Lieferjahr 2018 zur Anwendung. Bis dahin gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

Art. 81 Übergangsbestimmung zur Rückerstattung des Netzzuschlags

Für nicht rückerstattungsberechtigte Endverbraucherinnen und Endverbraucher nach Artikel 39 Absatz 3 erster Satz EnG, die eine Zielvereinbarung nach bisherigem Recht abgeschlossen haben, entfällt ab Inkrafttreten des EnG die Pflicht zur Einhaltung der Zielvereinbarung.

Art. 82 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁸ wird aufgehoben.

Art. 83 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁸ In dieser Fussnote wird nach der 2. Ämterkonsultation die AS-Fundstelle des Grunderlasses (AS **1999** 207) und sämtlicher späterer Änderungen aufgeführt, sofern sie zum Zeitpunkt der Aufhebung noch relevant sind.

Geothermie-Erkundungsbeiträge

1 Prospektion und Exploration

- 1.1 Geothermie-Erkundungsbeiträge dienen der Prospektion und Exploration des tiefen Untergrunds mit dem Ziel, ein Geothermie-Reservoir nachzuweisen.
- 1.2 Die Prospektion umfasst Untersuchungen, die einerseits der indirekten Charakterisierung des Untergrunds eines vermuteten Geothermie-Reservoirs und andererseits der Bestimmung des obertägigen Standortes sowie des unterirdischen Landepunktes einer Explorationsbohrung dienen.
- 1.3 Die Exploration nach einem Geothermie-Reservoir erfolgt mittels einer Bohrung und dient der Bestätigung eines vermuteten Geothermie-Reservoirs und der Bestimmung des Ertragspotenzials (Höflichkeit).

2 Anrechenbare Investitionskosten

- 2.1 Im Rahmen der Prospektion anrechenbar sind die Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die:
 - a. Akquisition neuer Geodaten im Prospektionsgebiet;
 - b. Planung, die im Rahmen von Dienstleistungsverträgen mit Dritten für die Akquisition von neuen Geodaten anfallen;
 - c. Analyse und Interpretation, sofern sie von Dienstleistern erbracht werden.
- 2.2 Im Rahmen der Exploration anrechenbar sind folgende Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die:
 - a. Vorbereitung, Erstellung und Abbau des Bohrplatzes;
 - b. Bohrungen inklusive Verrohrung, Zementation und Komplettierung für die geplante Explorationsbohrung sowie von Horschbohrungen;
 - c. Bohrlochstimulationen;
 - d. Bohrlochtests;
 - e. Bohrlochmessungen inklusive Instrumentierung;
 - f. Analysen vorgefundener Substanzen;
 - g. geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht wurden.
- 2.3 Nicht anrechenbar sind die Kosten, die im Rahmen von behördlichen Abläufen für die Erkundung, während der Erkundung und nach der Erkundung anfallen.

3 Verfahren für einen Prospektionsbeitrag

- 3.1 Gesuch

Das Gesuch muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten und organisatorischen Belange des Projekts, insbesondere über:

 - a. den Stand des heutigen Wissens im Erkundungsgebiet mittels einer Aufarbeitung aller bestehenden Geodaten, Analysen und Interpretationen.
 - b. die erdwissenschaftlichen Prospektionen, die für die Bestimmung des Standorts und Landungspunkt der Explorationsbohrung geplant sind und der Auffindung und Charakterisierung des Geothermie-Reservoirs dienen, und darüber, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, ein solches Reservoir zu finden;
 - c. die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit Abweichungen von höchstens 10 Prozent;
 - d. die Massnahmen, die geplant sind zur Erfassung von Gefahren und der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit, und Umwelt, insbesondere Trinkwasserressourcen, und der Minderung der Risiken auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist.
- 3.2 Bericht

Die Gesuchstellerin muss den heutigen Stand des Wissens nach Ziffer 3.1 Buchstabe a vollständig und gewissenhaft in einem Bericht beschreiben.
- 3.3 Expertengremium
 - 3.3.1 Das BFE ernannt eine Vertreterin oder einen Vertreter des Bundesamtes für Landestopografie (swisstopo) insbesondere für die Beurteilung der erdwissenschaftlichen Projektkomponenten und des Mehrwerts für die Erkundung der Schweiz in das unabhängige Expertengremium.
 - 3.3.2 Das Expertengremium prüft und beurteilt das Gesuch hinsichtlich der Auskünfte nach Ziffer 3.1 und insbesondere hinsichtlich:
 - a. der geplanten Prospektionsarbeiten und des Projektmanagements;
 - b. des technischen und qualitativen Standes der geplanten Arbeiten und des Innovationsgehalts;
 - c. der Frage, um wie viel die Prospektionsarbeiten die Wahrscheinlichkeit erhöhen, ein geothermisches Reservoir mittels einer Explorationsbohrung vorzufinden;
 - d. des Mehrwerts für die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach geothermischen Reservoirs; und
 - e. des Managements der Risiken für die Gesundheit, die Arbeits- und Betriebssicherheit und die Umwelt.

- 3.3.3 Beurteilt das Expertengremium das Projekt positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über:
- die zu erwartende Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein geothermisches Reservoir vorzufinden,
 - die Fristen für die Projektetappen,
 - die Höhe des zu gewährenden Beitrags,
 - eine Vertreterin oder einen Vertreter von Swisstopo als Projektbegleiterin bzw. Projektbegleiter.
- 3.4 Vertrag
- Kann der Prospektionsbeitrag gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 25 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt:
- die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu erreichenden Meilensteine und die einzuhaltenden Termine;
 - die Informationspflicht der der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gegenüber dem BFE namentlich bezüglich der Finanzberichte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts;
 - Umfang, Bedingungen und Fälligkeiten des Beitrags;
 - die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird;
 - Gründe, die zur Vertragsauflösung führen;
 - weitere Auflagen.
- 3.5 Projektdurchführung und Projektabschluss
- Der Projektant führt die geplanten Prospektionsarbeiten durch.
 - Die Projektbegleiterin oder der Projektbegleiter begleitet das Projekt während der Prospektionsarbeiten. Sie oder er evaluiert die Testergebnisse und erstattet dem Expertengremium regelmässig Bericht.
 - Werden die Fristen nach Ziffer 3.4 Buchstabe a nicht eingehalten, so kann die verfahrensführende Behörde den Vertrag auflösen.
 - Nach Abschluss der Arbeiten evaluiert das Expertengremium zuhanden des BFE die Ergebnisse der Prospektionsarbeiten und beurteilt die Ergebnisse hinsichtlich erwarteter Erhöhung der Wahrscheinlichkeit, ein vermutetes geothermisches Reservoir vorzufinden.

4 Verfahren für einen Explorationsbeitrag

- 4.1 Ein Gesuch für einen Explorationsbeitrag kann nur einreichen, wer vorgängig eine Prospektion durchgeführt hat und wenn:
- ein Prospektionsbericht bezüglich der Wahrscheinlichkeit eines vermuteten geothermischen Reservoirs vorliegt; und
 - die Anforderung gemäss Anhang 1.4 Ziffer 3 der Energieförderungsverordnung vom ...¹⁹ erfüllt ist.
- 4.2 Gesuch
- Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und umweltschutzrelevanten und organisatorischen Belange des Projekts, insbesondere über:
- das detaillierte Bohr-, Komplettierungs-, Mess- und Testprogramm der Explorationsbohrung;
 - das detaillierte Bohr-, Komplettierungs- und allfällige Mess- und Testprogramme der Horschbohrungen;
 - die detaillierten Terminpläne und Kostenschätzungen mit einer Schärfe von minus 10 Prozent bis plus 10 Prozent der erwarteten Kostengenauigkeit;
 - die erwarteten Eigenschaften des vermuteten Geothermie-Reservoirs, insbesondere die Reservoirtemperatur und die Transporteigenschaften des Reservoirs;
 - die Verwendung der Bohrungen und des Geothermie-Reservoirs, falls die Ergebnisse nicht den Erwartungen entsprechen;
 - die Massnahmen, die geplant sind zur Erfassung von Gefahren und der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit und Umwelt, insbesondere Trinkwasserressourcen, und der Minderung der Risiken auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist;
 - die Innovationen, die geplant sind, um die geothermischen Reservoirs in der Schweiz erfolgversprechend und zuverlässig zu erkunden;
 - den Stellenwert der Explorationsbohrung in Bezug auf die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach geothermischen Reservoirs;
 - die vorgesehene juristische Form der Betreibergesellschaft;
 - die Finanzierung und die Verwaltungskosten der Explorationsbohrung und die Finanzierung der folgenden Errichtungs- und Ausbauphasen sowie während des Betriebs und des gesamten Rückbaus.
- 4.3 Expertengremium
- 4.3.1 Das Expertengremium prüft und beurteilt das Gesuch hinsichtlich der Auskünfte nach Ziffer 4.2, insbesondere hinsichtlich:
- der prognostizierten Eigenschaften des Geothermie-Reservoirs, insbesondere hinsichtlich der Reservoirtemperatur und der Transporteigenschaften des Reservoirs;
 - des technischen und qualitativen Standes der geplanten Arbeiten und des Innovationsgehalts;
 - des Mehrwerts für die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach geothermischen Reservoirs;
 - des Managements der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit und Umwelt.
- 4.3.2 Beurteilt das Expertengremium das Projekt positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über:
- die erwarteten Reservoirtemperaturen und die Transporteigenschaften des Geothermie-Reservoirs;

¹⁹ ...

- b. die Fristen für die Projektetappen;
- c. die Höhe des zu gewährenden Explorationsbeitrags;
- d. eine unabhängige Fachperson als Projektbegleiterin oder als Projektbegleiter.

4.4 Vertrag

Kann der Explorationsbeitrag gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 26 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt:

- a. die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller einzuhaltenden Termine;
- b. die Informationspflicht der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gegenüber dem BFE namentlich bezüglich der Finanzrapporte, der Schlussabrechnungen und allfälliger Änderungen des Projekts;
- c. Umfang, Bedingungen und Fälligkeiten des Explorationsbeitrags;
- d. die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird ;
- e. die Offenlegung aller finanzieller Daten, die zur Berechnung allfälliger Verluste oder Gewinne nach Artikel 29 notwendig sind;
- e. Gründe, die zur Vertragsauflösung führen;
- g. weitere Auflagen.

4.5 Projektdurchführung und Projektabschluss

4.5.1 Die Projektantin (oder der Projektant) führt die geplanten Explorationsarbeiten durch.

4.5.2 Die Projektbegleiterin oder der Projektbegleiter begleitet das Projekt während der Explorationsarbeiten. Sie oder er evaluiert die Ergebnisse, insbesondere hinsichtlich Reservoirtemperatur und Transporteigenschaften des Reservoirs und erstattet dem Expertengremium regelmässig Bericht.

4.5.3 Nach Abschluss der Explorationsarbeiten, spätestens sechs Monate nach Abschluss der Testarbeiten evaluiert das Expertengremium die Ergebnisse der Explorationsarbeiten und beurteilt die geleisteten Arbeiten und Ergebnisse.

4.5.4 Das BFE teilt der Projektantin oder dem Projektanten das Resultat der Prüfung, insbesondere dasjenige hinsichtlich des geothermischen Reservoirs mit.

5 Geodaten

5.1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller stellt swisstopo jeweils spätestens sechs Monate nach der Erhebung die jeweiligen Geodaten nach den technischen Vorgaben von swisstopo unentgeltlich zur Verfügung.

5.2 Swisstopo darf diese Geodaten gemäss den Zielsetzungen des Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007²⁰ sowie der Landesgeologieverordnung vom 21. Mai 2008²¹ nutzen und bearbeiten.

5.3 Swisstopo stellt die primären und die primären prozessierten Geodaten innert 12 Monaten nach Abschluss der Prospektion oder der Exploration der Öffentlichkeit zur Verfügung.

²⁰ SR 510.62

²¹ SR 510.624

Geothermie-Garantien

1 Mindestanforderungen

Geothermie-Garantien können nur gewährt werden, wenn die geplante Anlage voraussichtlich die Mindestanforderungen nach Anhang 1.4 Ziffer 3 der Energieförderungsverordnung vom ...²² einhalten wird.

2 Anrechenbare Investitionskosten

- 2.1 Anrechenbar sind die Investitionskosten, die unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung notwendig sind für die:
- erdwissenschaftlichen Prospektionen, die mittels Erhebung von neuen Geoprimär- und Geosekundärdaten der örtlichen Bestimmung des obertägigen Bohrstandortes, der Identifikation und Charakterisierung des möglichen Geothermie-Reservoirs und des Bohrlandepunktes dienen. Diese Kosten können auch dann geltend gemacht werden, wenn das Gesuch nach Abschluss dieser Arbeiten eingereicht wird;
 - Bohrplatzvorbereitung und -erstellung sowie den Abbau des Bohrplatzes;
 - Bohrungen inklusive Verrohrung, Zementation und Komplettierung für alle geplanten Produktions-, Injektions- und Horchbohrungen;
 - Bohrlochmessungen inklusive Instrumentierung;
 - Bohrlochtests;
 - Bohrloch- und Reservoirstimulationen;
 - Zirkulationstests;
 - Analysen vorgefundener Substanzen;
 - geologische Begleitung, Datenanalyse und Interpretation, sofern sie von Dritten erbracht wurden.
- 2.2 Nicht anrechenbar sind die Kosten, die im Rahmen von behördlichen Abläufen für die Erkundung, während der Erkundung und nach der Erkundung anfallen.

3 Verfahren

3.1 Gesuch

Das Gesuch muss Auskunft geben über die technischen, ökonomischen, rechtlichen, sicherheits- und - und umweltschutzrelevanten und organisatorischen Belange des Gesuchs, insbesondere über:

- die erdwissenschaftlichen Prospektionen, die der Bestimmung der Bohrstandorte und -landungspunkte sowie der Auffindung und Charakterisierung des Geothermie-Reservoirs dienen oder gedient haben;
- den Anlagenstandort und die lokalen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse und deren Grundlagen;
- die prognostizierten Aquifer- oder Reservoireigenschaften und die zugrunde liegenden Untersuchungen;
- die prognostizierte Förder- oder Zirkulationsrate bei einer projizierten Absenkung des Reservoirdrucks sowie die zugrunde liegenden Untersuchungen;
- die Fluidtemperatur, die chemische Zusammensetzung und den Zustand der erwarteten Fluide und Gase sowie die zugrunde liegenden Untersuchungen;
- die Definition der Kriterien für Erfolg, Teilerfolg oder Misserfolg bezüglich Förder- oder Zirkulationsrate bei einer projizierten Absenkung des Reservoirdrucks und der Temperatur des Geothermiereservoirs im Bohrloch auf Höhe des Reservoirs («stabilisierte Bottom Hole Temperature»);
- das detaillierte Bohr-, Komplettierungs- und Testprogramm;
- die Leistung der projektierten Anlage und die Energieproduktion (thermisch und elektrisch);
- die projektierte Energienutzung und deren Machbarkeit für den Erfolgs- und Teilerfolgsfall;
- die geplanten Abnehmerinnen und Abnehmer von Strom und Wärme;
- die geplante Verwendung der Bohrungen im Misserfolgsfall;
- die geplanten Massnahmen zur Erfassung der Gefahren und der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit und Umwelt, insbesondere Trinkwasserressourcen, und die geplanten Massnahmen für die Minderung dieser Risiken auf ein Niveau, das möglichst gering und vernünftigerweise praktikabel ist;
- die Innovationen, die geplant sind, um die Geothermie in der Schweiz wettbewerbsfähig und zuverlässig zu machen;
- den Stellenwert des Projektes in Bezug auf die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach geothermischen Reservoiren;
- die vorgesehene juristische Form und Name oder Firma der Betreibergesellschaft;
- die Finanzierung und die Verwaltungskosten des Projekts in der Erkundungs-, Errichtungs-, und Ausbauphase sowie während des Betriebs und des gesamten Rückbaus.

3.2 Prüfung des Gesuchs

- 3.2.1 Das Expertengremium prüft und beurteilt das Gesuch hinsichtlich der in Ziffer 3.1 erwähnten Belange und insbesondere betreffend:
- die prognostizierte Förder- oder Zirkulationsrate bei einer projizierten Absenkung des Reservoirdrucks und der Fluidtemperatur;
 - den technischen Stand der geplanten Arbeiten und des Innovationsgehalts;
 - die Machbarkeit der geplanten Energienutzung;
 - den Innovationsgehalt des Projekts;
 - den Mehrwert für die Erkundung des Untergrunds der Schweiz nach geothermischen Reservoiren; und
 - das Management der Risiken für Gesundheit, Arbeits- und Betriebssicherheit sowie Umwelt.
- 3.2.2 Beurteilt das Expertengremium das Projekt positiv, so gibt es dem BFE insbesondere eine Empfehlung ab über:
- die anzunehmenden Erfolgs-, Teilerfolgs- oder Misserfolgskriterien (Förderrate und Reservoirtemperatur),
 - die Fristen für die Projektetappen;
 - die Höhe der zu gewährenden Garantie,
 - eine unabhängige Fachperson als Projektbegleiterin oder als Projektbegleiter.
- 3.3 Vertrag
- Kann die Geothermie-Garantie gewährt werden, so werden im Vertrag nach Artikel 26 Absatz 4 insbesondere folgende Punkte geregelt:
- die von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller zu erreichenden Meilensteine und die einzuhaltenden Termine;
 - die Informationspflicht der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers gegenüber dem BFE namentlich bezüglich Finanzrapporten, Schlussabrechnungen, und allfälligen Änderungen des Projekts;
 - Umfang, Bedingungen und Fälligkeiten der Geothermie-Garantie;
 - weitere Auflagen;
 - die unentgeltliche Übertragung der Anlage auf den Bund und die Einräumung eines Kaufrecht am Grundstück zugunsten des Bundes, wenn ein Projekt nicht weiterverfolgt und auch nicht anderweitig genutzt wird;
 - die Offenlegung aller finanzieller Daten, die zur Berechnung allfälliger Verluste oder Gewinne nach Artikel 29 notwendig sind;
 - Gründe, die zur Vertragsauflösung führen.
- 3.4 Projektdurchführung und Projektabschluss
- Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller führt die vereinbarten Erkundungs- und Errichtungsarbeiten durch.
 - Die Projektbegleiterin oder der Projektbegleiter begleitet das Projekt während der Erkundungs- und Errichtungsarbeiten. Sie oder er evaluiert die Testergebnisse und erstattet dem Expertengremium regelmässig Bericht.
 - Werden die im Subventionsvertrag festgehaltenen Fristen nicht eingehalten, so erlischt die Geothermie-Garantie.
 - Nach Abschluss der Arbeiten evaluiert das Expertengremium die Ergebnisse der Erkundungs- und Errichtungsarbeiten und beurteilt die Testergebnisse. Zudem prüft es die Finanzflüsse, die in Verbindung mit der Auszahlung der Geothermie-Garantie stehen.
 - Das BFE stellt auf Gesuch hin fest, ob ein Erfolg, ein Teilerfolg oder ein Misserfolg vorliegt und verfügt gegebenenfalls die Höhe des gestützt auf die Geothermie-Garantie auszahlenden Betrags.

4 Geodaten

- 4.1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller stellt swisstopo jeweils spätestens sechs Monate nach der Erhebung die jeweiligen Geodaten nach den technischen Vorgaben von swisstopo unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.2 swisstopo darf diese Geodaten gemäss den Zielsetzungen des Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007²³ und der Landesgeologieverordnung vom 21. Mai 2008²⁴ nutzen und bearbeiten.
- 4.3 Wird die Geothermie-Garantie ausbezahlt, stellt swisstopo die primären und primären prozessierten Geodaten der Öffentlichkeit zur Verfügung.

²³ SR 510.62

²⁴ SR 510.624

Entschädigung für Sanierungsmassnahmen bei Wasserkraftanlagen

1 Anforderungen an das Gesuch

- 1.1 Das Gesuch muss enthalten:
- a. den Namen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
 - b. die betroffenen Kantone und Gemeinden;
 - c. Angaben über die Zielsetzung der Sanierung sowie die Art, den Umfang und den Standort der Massnahmen;
 - d. Angaben über die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen;
 - e. die voraussichtlichen Termine für Beginn und Ende der Umsetzung der Massnahmen;
 - f. die voraussichtlichen anrechenbaren Kosten der Massnahmen;
 - g. Angaben darüber, ob Gesuche um Teilzahlungen an die Massnahmen eingereicht werden, sowie über deren voraussichtlichen Zeitpunkt und Höhe
 - h. die notwendigen Bewilligungen, insbesondere Bau-, Rodungs-, Fischerei- und Wasserbaubewilligungen.
- 1.2 Die Bewilligungen nach Ziffer 1.1 Buchstabe h müssen nicht vorliegen für die Entschädigung der Kosten von:
- a. mehrjährigen und aufwendigen Projektierungen;
 - b. Vorstudien, die notwendig sind, da es keinen etablierten Stand der Technik gibt; oder
 - c. Planungen von Sanierungsmassnahmen, die sich als unverhältnismässig erweisen.

2 Kriterien zur Beurteilung des Gesuchs

Die zuständige kantonale Behörde und das BAFU beurteilen das Gesuch hinsichtlich:

- a. der Erfüllung der Anforderungen nach den Artikeln 39a und 43a GSchG²⁵ sowie nach Artikel 10 BGF²⁶;
- b. der Wirtschaftlichkeit der Massnahmen.

3 Anrechenbare Kosten

- 3.1 Anrechenbar sind nur Kosten, die tatsächlich entstanden sind und unmittelbar für die wirtschaftliche und zweckmässige Ausführung der Massnahmen nach den Artikeln 39a und 43a GSchG sowie Artikel 10 BGF erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Kosten für:
- a. Planung und Erstellung von Pilotanlagen;
 - b. Landerwerb;
 - c. Planung und Ausführung der Massnahmen; insbesondere die Erstellung der notwendigen Anlagen;
 - d. Durchführung der Erfolgskontrolle;
 - e. Dotierung des für den Betrieb einer Anlage zur Sicherstellung der freien Fischwanderung erforderlichen Wassers, soweit dieses nicht als Restwasser abgegeben werden muss.
- 3.2 Nicht anrechenbar sind insbesondere:
- a. Steuern;
 - b. Kosten für den Unterhalt von Anlagen;
 - c. Kosten für Massnahmen, die dem Inhaber einer Wasserkraftanlage bereits anderweitig entschädigt werden;
 - d. wiederkehrende Kosten, soweit diese später als 40 Jahre nach der Umsetzung der Massnahmen anfallen.

²⁵ SR 814.20

²⁶ SR 923.0

Grossforschungsanlagen, für welche die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragt werden kann

- 1 Endverbraucherinnen und Endverbraucher nach Artikel 39 Absatz 3 des Gesetzes können die Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen, den sie für den Betrieb folgender Grossforschungsanlagen bezahlt haben:**
 - 1.1 Grossforschungsanlagen des Paul Scherrer Instituts
 - 1.1.1 High Intensity Proton Accelerator (einschliesslich Neutronenquelle SINQ, Ultra Cold Neutron Source UCN und Myonenquelle μS);
 - 1.1.2 Swiss Light Source (SLS);
 - 1.1.3 Free Electron Laser (SwissFEL).
 - 1.2 Grossforschungsanlage der Eidgenössischen Technischen Hochschule Lausanne
 - 1.2.1 TCV Tokamak (Tokamak à Configuration Variable)

Berechnung der Bruttowertschöpfung**1 Berechnung der Bruttowertschöpfung bei ordentlicher Revision**

Bei Unternehmen, die der ordentlichen Revision nach Artikel 727 Absatz 1 OR unterliegen (Art. 43 Abs. 1), berechnet sich die Bruttowertschöpfung wie folgt:

a. nach der Entstehungsrechnung:

	Umsatzerlös aus Lieferungen und Leistungen	
–	Erlösminderungen	
<hr/>		
=	Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen	
+	aktivierte Eigenleistungen	
+/-	Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen, angefangene Arbeiten und nicht fakturierte Dienstleistungen	
+	andere betriebliche Erträge	
<hr/>		
=	Bruttoproduktionswert	
–	Waren-, Material- und Dienstleistungsaufwand	
–	übrige betriebliche Aufwendungen	
<hr/>		
=	Bruttowertschöpfung	

b. nach der Verteilungsrechnung (Kontrollrechnung):

	+/- Jahresergebnis	
+	Personalaufwand	
+	Abschreibungen	
+/-	Finanzergebnis	
+/-	ausserordentlicher Aufwand / ausserordentlicher Ertrag	
+/-	Steuern	
<hr/>		
=	Bruttowertschöpfung	

2 Berechnung der Bruttowertschöpfung bei eingeschränkter Revision und bei Opting-out (Verzicht)

Bei Unternehmen, die der ordentlichen Revision nach Artikel 727 Absatz 1 OR nicht unterliegen (Art. 43 Abs. 3), berechnet sich die Bruttowertschöpfung wie folgt:

a. bei Abrechnung mit Vorsteuerabzug (effektive Methode):

	Bruttoumsatz	
–	Mehrwertsteuer	
<hr/>		
=	Nettoumsatz	
	Vorleistungen (anrechenbare Vorsteuer ÷ 8 %)	
+	Vorleistungen Ausland	
+	Subventionen, Schadenersatz	
–	Investitionen (Basis Jahresrechnung)	
<hr/>		
=	Total Vorleistungen ohne Investitionen	
	Nettoumsatz	
–	Total Vorleistungen ohne Investitionen	
<hr/>		
=	Bruttowertschöpfung (Näherung)	

b. bei Abrechnung mit Saldobesteuerung:

	Bruttoumsatz	
–	Mehrwertsteuer	
<hr/>		
=	Nettoumsatz	
	Bruttoumsatz · Umsatzanteil 1. Saldosteuersatz · (7.4074 % – 1. Saldosteuersatz)	
+	Bruttoumsatz · Umsatzanteil 2. Saldosteuersatz · (7.4074 % – 2. Saldosteuersatz)	
<hr/>		
=	theoretische Vorsteuer	

	Vorleistungen (theoretische Vorsteuer ÷ 8 %)
+	Vorleistungen Ausland
+	Subventionen, Schadenersatz
-	Investitionen (Basis Jahresrechnung)
<hr/>	
=	Total Vorleistungen ohne Investitionen
	Nettoumsatz
-	Total Vorleistungen ohne Investitionen
<hr/>	
=	Bruttowertschöpfung (Näherung)

Berechnung der Rückerstattungsbeträge

1 Berechnung des Rückerstattungsbetrags bei teilweiser Rückerstattung des Netzzuschlags

Der Rückerstattungsbetrag bei teilweiser Rückerstattung nach Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes wird anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Rückerstattungsbetrag in Franken} = [(S - 5\%) \cdot a + M] \cdot Z$$

S: Stromintensität in Prozent (Verhältnis zwischen Elektrizitätskosten und Bruttowertschöpfung)

a: 14 (Steigung der Geraden zwischen der teilweisen Rückerstattung von 30 Prozent bei einer Stromintensität von 5 Prozent und der vollständigen Rückerstattung bei einer Stromintensität von 10 Prozent)

M: 30 Prozent (Mindestsatz)

[(S - 5%) · a + M]: Rückerstattungssatz in Prozent (RS)

Z: Im betreffenden Geschäftsjahr entrichteter Netzzuschlag

2 Berechnung der Beträge bei monatlicher Auszahlung

Die Beträge bei monatlicher Auszahlung werden anhand der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Monatlicher Betrag in Franken} = Z_{36} \cdot SM_{AG} \cdot RS_{AG} \cdot 80\% \cdot 12$$

Z₃₆: Zum Zeitpunkt der Auszahlung jeweils geltender Netzzuschlag nach Artikel 36 Absatz 1 in Franken pro kWh

SM_{AG}: Strommenge im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr in kWh

RS_{AG}: Rückerstattungssatz im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr in Prozent. Bei vollständiger Rückerstattung nach Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes beträgt der Rückerstattungssatz 100 Prozent. Bei teilweiser Rückerstattung nach Artikel 39 Absatz 2 des Gesetzes ist der Rückerstattungssatz nach Ziffer 1 massgebend.